



**Österreichisches
Umweltzeichen**

Richtlinie UZ 75

Messestandbau

Version 1.0

vom 1. Jänner 2017

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und
Tourismus, Abteilung V/7
Dr. Regina Preslmair
Stubenbastei 5, A-1010 Wien
Tel: +43 (0)1 71100 61-1645
e-m@il: regina.preslmair@bmnt.gv.at
<http://www.umweltzeichen.at>

VKI Verein für Konsumenteninformation
Team Umweltzeichen
Mag. Barbara Dusek
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien
Tel: +43 (0)1 588 77-235
e-m@il: bdusek@vki.at
<http://www.vki.at>

Inhaltsverzeichnis

Produktgruppendefinition.....	5
1 Systemstände.....	5
1.1 Weiterverwendung von Bauteilen.....	5
1.2 Recycling von Materialien	6
1.3 Umwelt- und Gesundheitskriterien für Systemstände.....	6
2 Individuell gefertigte Stände	6
2.1 Mehrfache Verwendung	6
2.2 Konstruktive Anforderungen.....	7
2.3 Weiterverwendung von Bauteilen.....	7
2.4 Recycling von Materialien	7
2.5 Umwelt- und Gesundheitskriterien für individuell gefertigte Stände	7
3 Gemischte Standsysteme.....	8
3.1 Umwelt- und Gesundheitskriterien für gemischte Standsysteme	8
4 Umwelt- und Gesundheitskriterien.....	8
4.1 Hauptmaterialien	8
4.2 Hilfsstoffe - Umwelt und Gesundheitskriterien.....	11
4.3 Beleuchtung	13
4.4 Mobiliar.....	13
4.5 Verpackung	14
4.6 Transport.....	14
4.7 Lagerung	15
5 Information an KundInnen (Deklaration).....	15
6 Unternehmen und Produktion.....	15
6.1 Behördliche Auflagen und Gesetze	15
6.2 Abfallwirtschaft	16
6.3 Eigener Fuhrpark.....	16
6.4 Umweltfreundliche Büroföhrung	16
7 Kommunikation der Auszeichnung am Produkt.....	17
8 Vertragliche Vereinbarung mit KundInnen für individuelle Stände.....	17
9 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen	18

Einleitung

Messen haben eine lange Geschichte und Tradition um Waren und Dienstleistungen zu präsentieren und direkten Kontakt zu KundInnen oder PartnerInnen zu pflegen. Sie sind für Unternehmen ein wichtiges Instrument der Werbung und Kommunikation. Auch Neuigkeiten und Produktinnovationen können ins rechte Licht gerückt und öffentlich gemacht werden.

Ansprechende Präsentationen werden durch geeignete Messestände unterstützt und gefördert. Oft wird für diese viel Material verwendet, das nach dem Einsatz im Abfall, also auf Deponien oder in Verbrennungsanlagen landet. Neben dem Problem der großen Abfallmengen können auch die Materialien ökologisch und gesundheitlich kritisch sein, da durch die Einwegmentalität kein großer Wert auf qualitativ hochwertige Materialien gelegt werden kann.

Mit dieser Richtlinie wollen wir jene Messestände hervorheben, die dieser Praxis entgegen wirken, indem der Stand und die Materialien wiederholt verwendet und sie durch Recycling in einem Wertstoffkreislauf gehalten werden. Außerdem werden ökologisch und gesundheitlich bedenkliche Materialien so weit als möglich vermieden.

Das unterstützt auch das Bestreben der EU nach einer geschlossenen Kreislaufwirtschaft.

Die Schwerpunkte liegen demnach auf der Vermeidung von Umwelt- und Gesundheitsrisiken bei der Produktion und Entsorgung des Standes.

Produktgruppendefinition

Nach dieser Richtlinie ausgezeichnet werden Messebauten („Messestand“)¹, die von einem Fachunternehmen gefertigt werden und den Kriterien dieser Richtlinie entsprechen. Das können sein:

- Systemstände
- Individuell gefertigte Stände
- Mischsysteme

Nicht ausgezeichnet wird der Betrieb des Messestandes durch den Kunden/die Kundin.

1 Systemstände

Messestände in Systembauweise bestehen zu über 80% aus fertigen Standard-Systemteilen und werden nur für einen Auftritt verwendet/vermietet, dann wieder vollständig abgebaut. Die einzelnen Bauteile bleiben bestehen und werden für weitere Messestände verwendet. Die Bauteile gehören einem Standbauunternehmen oder Veranstaltungshaus und werden von dort aus verwaltet und gewartet.

Sind die in der Richtlinie genannten Kriterien für das gesamte Standsystem erfüllt und nachgewiesen, kann das Standsystem als solches zertifiziert werden, die Zertifizierung schließt dann automatisch alle aus dem System gefertigten Stände mit ein und sie brauchen nicht mehr einzeln zertifiziert werden.

Nachweis: Das Unternehmen besitzt, wartet und verwaltet ein fertiges Standsystem.

1.1 Weiterverwendung von Bauteilen

Ein Stand aus Systemteilen muss zu mindestens 80%² aus Bauteilen bestehen, die langlebig sind und mindestens zehn Mal eingesetzt werden.

Materialien und Bauteile, die nach zehn maliger Nutzung nicht mehr für den Standbau brauchbar, aber noch anderweitig nutzbar sind, müssen in anderer Funktion weiter verwendet werden.

Die weitere Verwendung muss im eigenen Betrieb erfolgen, oder es kann auch eine Weitergabe der Bauteile an Dritte erfolgen, wenn die Weiterverwendung oder Nachnutzung sichergestellt ist. (z.B. gemeinnützige Organisationen, Vereine, Materialbörsen etc.).

Nachweis: Technischer Entwurf und Beschreibung der Materialien und Bauteile und deren Weiterverwendung. Prüfung vor Ort

¹ Die Standbauten sind nicht auf Messen beschränkt sondern können auch auf Ausstellungen bei Kongressen oder Hausmessen und Produktpräsentationen Verwendung finden.

² Prozent aller m² verbauter Flächen inkl. Boden.

1.2 Recycling von Materialien

Ein Stand aus Systemteilen muss zu 80%² aus Materialien bestehen, die rezyklierbar sind.

Materialien und Bauteile, die nicht mehr zu verwenden sind (z.B. Aufgrund von Beschädigung, Verschmutzung, zu klein etc.), müssen einem Recyclingsystem zugeführt werden.

Materialien die nicht rezykliert werden können, müssen sachgerecht entsorgt werden.

Nachweise: 1. Technischer Entwurf mit Hervorhebung der nicht recycelbaren Materialien, 2. Abfallfraktionen, -management im Betrieb; Vertrag mit Entsorgern. Prüfung vor Ort.

1.3 Umwelt- und Gesundheitskriterien für Systemstände

siehe Punkt 4

2 Individuell gefertigte Stände

Individuell gefertigte Stände sind Messebauten, die für eine/n Kund/in neu angefertigt werden und vorwiegend aus neuen Teilen bestehen.

2.1 Mehrfache Verwendung

Individuell gefertigte Stände müssen für mindestens 3 Messeinsätze konzipiert sein. Ein Vertrag mit dem/der Kund/in über die Nutzungsperiode wird festgelegt (Details siehe Punkt 8).

- Mehrfachnutzung des Messestandes: Wie oft wird der Messestand voraussichtlich genutzt werden (Nutzungsperiode³)
- 80% des Standes⁴ werden für alle Einsätze innerhalb der Nutzungsperiode verwendet.

Es ist unerheblich, ob der Messestand in den Besitz des Kunden/der Kundin übergeht oder für die vereinbarte Zeit nur gemietet wird. Nach der Nutzungsperiode nimmt der/die Lizenznehmer/in den Messestand wieder zurück und verwendet alle Materialien/Bauteile so weit möglich weiter oder entsorgt sie fachgerecht (siehe Punkte 2.3 und 2.4).

Nachweis: Vertrag mit dem Kunden/der Kundin

³ Die Nutzungsperiode ist jene Zeit, in der ein individuell gefertigter Stand als solcher oder mit leichten Veränderungen von einem Unternehmen für seine Messeauftritte verwendet wird. Dieser Zeitraum ist in der Vereinbarung mit dem Kunden festgehalten.

⁴ Prozent aller m² verbauter Flächen inkl. Boden

2.2 Konstruktive Anforderungen

Der Standbau muss so konstruiert sein, dass es möglich ist, den Stand in den Abbauzeiten derart abzubauen, dass zumindest jene 80%, die wieder für diesen Stand verwendet werden, zurück transportiert werden können.

Die Verbindung unterschiedlicher Materialien muss so gestaltet sein, dass diese mit geringem Aufwand nach der Nutzungsperiode⁵ sortenrein voneinander getrennt werden können.

Die Konstruktion muss derart aufgebaut sein, dass einzelne Teile, insbesondere Verschleißteile, während der Nutzungsperiode einfach ausgetauscht werden können.

Nachweis: Technischer Entwurf

2.3 Weiterverwendung von Bauteilen

Materialien und Bauteile, die nicht mehr für den Standbau zu verwenden, aber noch nutzbar sind, müssen in anderer Funktion weiter verwendet werden.

Die weitere Verwendung muss im eigenen Betrieb erfolgen, oder es kann auch eine Weitergabe der Bauteile an Dritte erfolgen, wenn die Weiterverwendung oder Nachnutzung sichergestellt ist. (z.B. gemeinnützige Organisationen, Vereine, Materialbörsen etc.).

Nachweis: Technischer Entwurf und Beschreibung der Materialien und Bauteile und deren Weiterverwendung. Prüfung vor Ort

2.4 Recycling von Materialien

Der Standbau muss zu 80%⁶ aus Materialien bestehen, die rezyklierbar sind.

Materialien und Bauteile, die nicht mehr zu verwenden sind (z.B. Aufgrund von Beschädigung, Verschmutzung, zu klein etc.), müssen einem Recyclingsystem zugeführt werden.

Materialien die nicht rezykliert werden können, müssen sachgerecht entsorgt werden.

Nachweise: 1. Technischer Entwurf mit Hervorhebung der nicht recycelbaren Materialien. 2. Abfallfraktionen, -management im Betrieb; Vertrag mit Entsorgern. Prüfung vor Ort.

2.5 Umwelt- und Gesundheitskriterien für individuell gefertigte Stände

siehe Punkt 4

⁵ Die Nutzungsperiode ist jene Zeit, in der ein individuell gefertigter Stand als solcher oder mit leichten Veränderungen von einem Unternehmen für seine Messeauftritte verwendet wird. Dieser Zeitraum ist in der Vereinbarung mit dem Kunden festgehalten.

⁶ Prozent aller m² verbauter Flächen inkl. Boden

3 Gemischte Standsysteme

Gemischte Standsysteme bestehen aus einem Grundgerüst, das als Systemstand zur Verfügung steht und ca. 50% der Konstruktion ausmacht, 50% werden individuell gefertigt.

Diese Standsysteme müssen sowohl die Bestimmungen unter Punkt 1 (für den Systemteil) als auch Punkt 2 (für den individuell erzeugten Teil) erfüllen.

3.1 Umwelt- und Gesundheitskriterien für gemischte Standsysteme

siehe Punkt 4

4 Umwelt- und Gesundheitskriterien

4.1 Hauptmaterialien

Das sind jene Materialien aus denen der Stand hauptsächlich konstruiert ist: Wände, Ständer, Bodenbelag etc.

4.1.1 Ausgeschlossene Materialien

- Produkte aus oder mit halogenierten Kohlenwasserstoffen
- Produkte aus oder mit Blei

4.1.2 Holz und Holzwerkstoffe (auch als Bodenbelag)

Der Holzwerkstoff trägt ein Umweltzeichen nach ISO Typ I⁷.

Nachweis: Nennung von Produkt und Auszeichnung

oder

Der Holzwerkstoff entspricht den Anforderungen eines Umweltzeichens nach ISO Typ I⁷.

Nachweis: Gutachten eines Prüfinstitutes.

oder

Der Holzwerkstoff entspricht folgenden Mindestkriterien:

- Darf nicht aus Urwäldern (borealen und tropischen Primärwäldern) stammen.
Nachweis: Herstellerangaben zur geographischen Herkunft.
- Keine Holzarten, die dem Washingtoner Artenschutz-Abkommen (CITES) und der VO(EG) 338/97[1] unterliegen⁸ bzw. die in der EU VO 1320/2014[2] gelistet sind.

Nachweis: Herstellerangaben.

⁷ Umweltzeichen nach ISO Typ I sind extern vergebene Umweltzeichen mit Überprüfung durch unabhängige Dritte (z.B.: Österreichisches Umweltzeichen, Blauer Engel, EU-Ecolabel, Nordic Swan etc.). Die hier möglichen Richtlinien sind z.B.: Richtlinie UZ 07 „Holz- und Holzwerkstoffe“ bzw. Uz56 „Fußbodenbeläge“ des Österreichischen Umweltzeichens, oder die Vergabegrundlagen des deutschen Blauen Engel für „Emissionsarme Holzwerkstoffplatten“ RAL-UZ 76.

⁸ Weitere Infos des BMLFUW unter <https://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/natur-artenschutz/cites/regelung.html>

- Der Anteil des eingesetzten Holzes muss zu mindestens 50% aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen (Ausnahme Recyclingholz).
Nachweis: Chain-of-Custody-Zertifikat einer akkreditierten Zertifizierungsstelle, z.B. FSC oder PEFC oder vergleichbare Nachweise.

oder

Der Holzwerkstoff besteht aus Recyclingholz. Das eingesetzte Recyclingholz muss dabei der Recyclingholz Verordnung[3] entsprechen.

Nachweis: Beurteilungsnachweise des eingesetzten Recyclingholzes gemäß Anhang 2 bzw. Anhang 3 der Recyclingholz Verordnung.

Alle Kriterien gelten bei Neubeschaffung, bereits im Unternehmen vorhandene Holzbauteile können weiterhin eingesetzt werden.

4.1.3 Metalle

Alle Metalle außer Blei dürfen eingesetzt werden. Als Behandlung zugelassen sind:

- bürsten
- polieren
- verzinken
- lackieren wenn die Lacke den Kriterien in 4.2 entsprechen
- pulverlackbeschichten wenn die Stoffe den Kriterien in 4.2 entsprechen
- galvanisieren, wenn nachgewiesen werden kann, dass weder Chrom VI noch Cadmiumverbindungen bei der Galvanisierung eingesetzt werden.

Nachweis: Herstellererklärung, Produktdatenblätter

4.1.4 Bauteile und Folien aus Kunststoff

Halogenierte Kunststoffe dürfen nicht eingesetzt werden.

Folgende Kunststoffe sind zugelassen:

- Polypropylen (PP)
- Polyethylen (PE)
- Polyamide (PA)
- Polyurethan Schaumteile nur wenn sie ohne FKW, FCKW oder H-FCKW als Treibmittel erzeugt wurden.

Nachweis: Herstellererklärung, Produktdatenblätter

4.1.5 Textilien (außer Boden)

Textilien aus Kunststoff entsprechen den Kriterien in 4.1.4 oder sind zu 100% aus rezyklierten PET Fasern.

Textilien aus pflanzlichen Naturfasern, Wolle und sonstigen tierischen Fasern entsprechen den Anforderungen zu Pestiziden des Oeko-Tex® Standard 100⁹ und enthalten keine Farbstoffe und Pigmente laut Punkt 4.2.2.

Nachweise: Herstellererklärung, Produktdatenblätter

oder

Textilien tragen eins der folgenden Kennzeichen:

- EU-Ecolabel für Textilien¹⁰
- Österreichisches Umweltzeichen für Textilien¹¹
- Qualitätszeichen Naturtextilien¹²
- Oeko-Tex® Standard 100¹³

Nachweis: Zertifikat

4.1.6 Textile Bodenbeläge/Teppiche

Textile Bodenbeläge aus Kunststoff sind aus 100% rezykliertem Polypropylen, Polyamid oder Polyethylen und werden wieder vollständig rezykliert.

Nachweis: Herstellerangaben, Vertrag mit Verwerter.

Textile Bodenbeläge aus natürlich nachwachsenden Rohstoffen haben einen Recyclatanteil von mindestens 50% und werden wieder dem Recycling zugeführt.

Nachweis: Herstellerangaben, Vertrag mit Verwerter.

oder

Die Teppichfliesen oder der Teppich werden mehrfach verwendet.¹⁴

Nachweis: Technischer Plan, Begehung im Betrieb

oder

Der textile Bodenbelag trägt ein Umweltzeichen nach ISO Typ I¹⁵.

Nachweis: Produktennung und Zertifikatsnummer

oder

Der textile Bodenbelag trägt das GUT (Gemeinschaft umweltfreundlicher Teppichboden e. V.) Teppichsiegel¹⁶.

Nachweis: Zertifikatsnummer

oder

⁹ https://www.oeko-tex.com/media/init_data/downloads/General%20and%20special%20conditions_en.pdf

¹⁰ <http://ec.europa.eu/ecat/>

¹¹ <http://www.umweltzeichen.at/cms/de/produkte/bekleidung/content.html>

¹² <http://naturtextil.de/de/qualitaetszeichen/>

¹³ <https://www.oeko-tex.com/>

¹⁴ Teppichfliesen, die bereits im Besitz des Unternehmens sind, müssen nur bei Neuanschaffung den Kriterien entsprechen (Herstellerangaben)

¹⁵ z.B. Blauer Engel RAL UZ 128, Nordic Ecolabel 029...

¹⁶ http://pro-dis.info/about_gut.html?&L=1

Der textile Bodenbelag entspricht zumindest den Anforderungen an die Schadstoffe und Emissionsgrenzwerte der GUT¹⁷.

Nachweis: Gutachten eines unabhängigen Prüfinstitutes.

Polyurethan Schaumteile dürfen nur enthalten sein, wenn sie ohne FKW, FCKW oder H-FCKW als Treibmittel erzeugt wurden.

Nachweis: Herstellerangaben

4.1.7 Sonstige Bodenbeläge

Sonstige Bodenbeläge (z.B. Laminat) tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ I¹⁸.

Nachweis: Produktnennung und Lizenznummer

oder

entsprechen zumindest den Anforderungen der Umweltzeichen Richtlinie Uz56 Fußbodenbeläge oder des Blauen Engels (Elastische Bodenbeläge RAL-UZ 120, emissionsarme Bodenbeläge RAL-UZ 176).

Nachweis: Gutachten einer unabhängigen Prüfstelle.

4.1.8 Karton

Karton als Standbaumaterial enthält mindestens 70% Rezyklatanteil.

Nachweis: Produktdatenblatt, Herstellererklärung

4.1.9 Weitere Materialien ohne besondere Anforderungen

- Kunstharzgebundene Mineralstoffplatten
- HDL/HPL-Platten
- Glas
- Natursteinplatten
- Acrylglas

4.2 Hilfsstoffe - Umwelt und Gesundheitskriterien

4.2.1 Allgemeine Regelungen für Hilfs- und Einsatzstoffe

Hilfsstoffe sind Stoffe und Gemische die zur Herstellung der Produkte eingesetzt werden (z.B. Kleber, Lacke etc.).

Stoffe, die in H-Sätze nach CLP-Verordnung[4] laut Anhang 1, Tabelle1 eingestuft sind, dürfen in Reinform nicht verwendet werden; in zugesetzten Gemischen dürfen sie in Summe zu maximal den in Tabelle 1 angeführten Grenzwerten enthalten sein.

¹⁷ erhältlich unter <http://pro-dis.info/chemicals.html> und <http://pro-dis.info/emission-test>

¹⁸ Z.B. Richtlinie Uz56 Fußbodenbeläge oder Richtlinie des Blauen Engels (Elastische Bodenbeläge RAL-UZ 120, emissionsarme Bodenbeläge RAL-UZ 176).

Halogenierte organische Verbindungen dürfen weder in der Herstellung eingesetzt werden, noch im Produkt enthalten sein.¹⁹

Nachweis: Bekanntgabe aller Stoffe und Gemische, die zur Herstellung des Produkts eingesetzt werden; Aktuelle Sicherheitsdatenblätter gemäß REACH-Verordnung[5].

Für Produkte, die nach einer Richtlinie des Österreichischen Umweltzeichens, oder dem deutschen Blauen Engel ausgezeichnet sind, gelten die o.g. Anforderungen als erfüllt.

4.2.2 Spezifische Regelungen für Hilfsstoffe

Zusätzlich zu den Anforderungen in 4.2.1 gelten folgende Kriterien:

Flammschutzmittel

Halogenierte Flammschutzmittel und Antimonoxide dürfen in den Bauteilen/Materialien nicht enthalten sein.²⁰

Nachweis: Produktdeklaration, Herstellererklärung

Der Einsatz von halogenierten Flammschutzmitteln und Antimonoxiden beim Standbau ist nicht zulässig.

Nachweis: Eigendeklaration des Lizenznehmers

Oberflächenbehandlungsmittel und -beschichtungen

Öle und Wachse:

Der Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC)²¹ der zur Beschichtung verwendeten Öle und Wachse darf maximal 10 w/w% (Gewichtsprozent) betragen [6]. *Nachweis: Produktdeklaration, Herstellererklärung*

Lacke und Lasuren:

Lacke und Lasuren tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ I²².

*Nachweis: Produktnennung und Lizenznummer.
oder*

Lacke und Lasuren entsprechen den Bestimmungen der Richtlinie Österreichisches Umweltzeichen UZ01 Lacke oder dem Blauen Engel für Schadstoffarme Lacke RAL-UZ 12a.

Nachweis: Gutachten einer unabhängigen Prüfstelle.

¹⁹ zulässige Chlorverunreinigungen max. 0,002 Massen%

²⁰ Sollte die Zugabe von Flammschutzmitteln nötig sein, so sind anorganische Ammoniumphosphate (Diammoniumphosphat, Ammoniumpolyphosphat etc.), andere wasserabspaltende Minerale (Aluminiumhydrat o.ä.) oder Blähgraphit einzusetzen.

²¹ Es gilt die VOC-Definition gemäß DecoPaint- Richtlinie: Flüchtige organische Verbindungen mit einem Anfangssiedepunkt von höchstens 250°C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa.

²² z.B. Österreichisches Umweltzeichen UZ01 Lacke, Blauer Engel für Schadstoffarme Lacke RAL-UZ 12a

Kunststoffbeschichtungen:

Beschichtungen, Kunststoffkaschierungen oder –kantenschutz aus Kunststoff dürfen kein halogenierten organische Verbindungen enthalten.

Nachweis: Produktdeklaration; Herstellererklärung

Farbstoffe und Pigmente, Druckfarben

Ökologisch bedenkliche Farbstoffe oder Pigmente gemäß Anhang 2 dürfen nicht eingesetzt werden.

Lösemittelbasierte Tinten sind nicht zulässig.

Nachweis: Produktdeklaration; Herstellererklärung

4.3 Beleuchtung

Die Beleuchtung erfolgt ausschließlich mit LED und HQI Lampen.

Nachweis: Technischer Entwurf.

4.4 Mobiliar

Wenn mit dem Messestand auch Mobiliar vermietet wird, muss es langlebig und robust sein und wieder verwendet werden. Das vermietete Mobiliar muss jeweils folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

- Tische, Sessel, Regale, etc.: bei Neuanschaffung sind sie entsprechend den o.g. ökologischen Kriterien für Materialien zu beschaffen.
- Kühlschränke: Neuanschaffungen entsprechen der besten verfügbaren Energieeffizienzklasse²³.
- Spülmaschinen: Neuanschaffungen entsprechen der besten verfügbaren Energieeffizienzklasse²⁶.
- Geschirr: es wird ausschließlich Mehrweggeschirr vermietet.
- Reinigungsmittel für Spülmaschinen sind mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ I²⁴ ausgezeichnet oder sind in der Datenbank „ökorein“²⁵ von „die umweltberatung“ gelistet.
- Kaffeemaschinen: es werden keine Maschinen mit Kapselsystem vermietet.
- Displays/Bildschirme/PC/Laptops entsprechen bei Neuanschaffung der besten aktuell gültigen Energieeffizienzklasse laut Energy Star²⁶ oder sind TCO²⁷ ausgezeichnet oder in „topprodukte“²⁸ als Gold oder Silber Standard gelistet.
- Müllbehälter müssen je nach Anforderung für 3-5 Fraktionen Trennmöglichkeiten bieten (Papier, Kunststoff, Glas, Metall, Restmüll).

²³ https://www.wko.at/Content.Node/Service/Umwelt-und-Energie/Energie-und-Klima/Energieeffizienz/EU_Energielabel.html

²⁴ Umweltzeichen nach ISO Typ I sind extern vergebene Umweltzeichen mit Überprüfung durch unabhängige Dritte (z.B.: Österreichisches Umweltzeichen, Blauer Engel, EU-Ecolabel, Nordic Swan etc.).

²⁵ www.oekorein.at

²⁶ <https://www.eu-energystar.org/>

²⁷ <http://tcodevelopment.com/tco-certified/>

²⁸ <http://www.topprodukte.at/>

- Mobile Dekoration: Materialien zur Dekoration des Messestands sind wiederverwendbar und werden wiederverwendet und entsprechen den o.g. Kriterien für Materialien.

Nachweis: Eigendeklaration, Bestandsprüfung im Betrieb

4.5 Verpackung

Verpackung im Lager und beim Transport:

Der Einsatz von Einwegfolien wird auf ein Mindestmaß begrenzt, begründet und beschrieben.

Verpackung vor Ort:

Nach dem Aufbau des Standes werden keine Einweg-Kunststofffolien verwendet um den Stand vor Staub/Schäden zu schützen.

Nachweis: Eigendeklaration

4.6 Transport

4.6.1 Mobilitätskonzept für das zertifizierte Projekt:

Es ist ein Mobilitätskonzept für alle Einsätze des Standes vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie erforderliche Fahrten optimiert und Emissionen eingespart werden. Es beinhaltet zumindest eines der folgenden Kriterien:

- Der Transport wird nach der Umweltzeichen Richtlinie UZ66 „Emissionsarme Transportsysteme“ [7] durchgeführt.
- Das Unternehmen organisiert ein gemeinsames Fahrzeug für das Auf-/Abbauteam (Mannschaftsfahrzeug, „Tour Bus“).
- Das Unternehmen organisiert zumindest für eine Fahrt ein Elektrofahrzeug oder Hybridfahrzeug.
- Für Lieferfahrten für An-/Abbau erfolgt eine CO₂ Kompensation.
- es werden Mobilität-/Logistikpartner ausgewählt, die nach der Richtlinie UZ66 Emissionsarme Transportsysteme zertifiziert sind.
- Es werden LKWs mit EURO NORM 6 gemietet.
- Fahrer nehmen regelmäßig an Fahrtrainings zu Sprit sparendem Fahren teil.
- Im Partnerunternehmen gibt es ein Mobilitätskonzept zur logistischen Optimierung und Vermeidung von Fahrten, das ein Monitoring und die Berechnung von CO₂ Äquivalenten pro Fahrt mit einschließt. Das Konzept enthält Maßnahmen zur zukünftigen Reduktion der Emissionen.

Nachweis: Mobilitätskonzept und entsprechende Unterlagen des Partnerunternehmens.

4.6.2 Eigener Fuhrpark:

Hat das Unternehmen einen eigenen Fuhrpark, gelten die Bestimmungen unter Punkt 6.4 „Unternehmen und Produktion“.

4.6.3 Transporte ins Ausland

Wird der Messestand (auch) ins Ausland transportiert, muss abgewogen und begründet werden, welcher Transport der umweltfreundlichste ist und ob für Auf- und Abbauarbeiten auf PartnerInnen vor Ort zurückgegriffen werden kann, um unnötige Fahr- oder Flugkilometer zu vermeiden.

Nachweis: Mobilitätskonzept

4.7 Lagerung

Die einzulagernden Bauteile/Materialien/Mobiliar sind sachgerecht zu warten, um einen möglichst langen Einsatz zu gewährleisten.

Bei der **Reinigung** der einzulagernden Bauteile/Materialien/Mobiliar werden ausschließlich Produkte mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ I²⁹ oder aus der Datenbank „ökorein“³⁰ von „die umweltberatung“ verwendet.

Es werden keine Pestizide gegen Insektenbefall oder Fraßschutz verwendet.

Nachweis: Begehung im Betrieb

5 Information an KundInnen (Deklaration)

Folgende Informationen über das ausgezeichnete Produkt sind, für jede/n Interessent/in leicht einsehbar, zu deklarieren:

- Modellbezeichnung
- Das Logo des Österreichischen Umweltzeichens in den dafür zulässigen Varianten
- Verwendete Werkstoffe und deren Umweltqualität
- Service-Leistung(en) (Wartung; Reparatur etc...)
- Allgemeine Empfehlungen zum umweltfreundlichen Betrieb des Standes (siehe Anhang 3)

Nachweis: Vorlage der Deklaration; Angabe wo die Deklaration zu finden ist.

6 Unternehmen und Produktion

Die Produktionsstätte ist jener Ort, wo das Produkt zum überwiegenden Teil hergestellt wird.

6.1 Behördliche Auflagen und Gesetze

Alle behördlichen Auflagen und gesetzliche Regelungen, insbesondere die Materien Luft, Wasser, Abfall, Umweltinformation sowie ArbeitnehmerInnenschutz betreffend,

²⁹ Umweltzeichen nach ISO Typ I sind extern vergebene Umweltzeichen mit Überprüfung durch unabhängige Dritte (z.B.: Österreichisches Umweltzeichen, Blauer Engel, EU-Ecolabel, Nordic Swan etc.).

³⁰ www.oekorein.at

sind einzuhalten.

Sowohl für inländische als auch für ausländische Produktionsstätten sind die jeweiligen nationalen Bestimmungen zu erfüllen (Betriebsanlagengenehmigung). Sofern EU-Regelungen über nationale Bestimmungen hinausgehen, sind jedenfalls die EU-Regelungen einzuhalten.

Nachweis: Bestätigung des Antragstellers.

6.2 Abfallwirtschaft

Ein aktuelles Abfallwirtschaftskonzept (AWK) ist vorzulegen, das den Anforderungen an die Vollständigkeit von betrieblichen AWKs entspricht. Die darin vorgesehenen Maßnahmen werden laufend umgesetzt. Das AWK umfasst auch die Büroräumlichkeiten und deren Abfälle.

Nachweis: AWK und Betriebsbegehung

6.3 Eigener Fuhrpark

Ein Mobilitätskonzept ist vorzulegen. Es beinhaltet insbesondere die logistische Optimierung und Vermeidung von Fahrten, ein Monitoring und die Berechnung von CO₂ Äquivalenten pro Projekt. Das Konzept enthält Maßnahmen zur zukünftigen Reduktion der Emissionen.

Nachweis: Mobilitätskonzept

6.4 Umweltfreundliche Büroführung

Das Lizenz nehmende Unternehmen setzt mindestens zwei der folgenden Punkte in Arbeitsbereich „Büro“ um:

- Mindestens 2 Papierwaren (Kuverts, Druckerpapiere etc.) sind aus 100% Recyclingpapier oder mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ I ausgezeichnet³¹.
- Druckaufträge (für das eigene Unternehmen) werden nach der Richtlinie UZ24³² oder nach Richtlinie des EU Ecolabels³³ in Auftrag gegeben.
- Mindestens 2 Reinigungsmittel (Geschirrspülmittel, Handgeschirrspülmittel, Seifen, Allzweckreiniger etc.) tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ I oder sind in der Datenbank „ökorein“³⁴ gelistet.
- Hygienepapiere tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ I oder sind aus 100% Recyclingpapier.
- Mindestens 2 Lebensmittel (z.B. Kaffee, Milch, Zucker etc.), die gemeinsam eingekauft und verwendet werden, sind in Bio- und/oder Fair Trade Qualität.

Nachweis: Begehung im Betrieb

³¹ Umweltzeichen nach ISO Typ I sind extern vergebene Umweltzeichen mit Überprüfung durch unabhängige Dritte (z.B.: Österreichisches Umweltzeichen, Blauer Engel, EU-Ecolabel, Nordic Swan etc.).

³² <http://www.umweltzeichen.at/cms/de/produkte/buero-papier-druck/content.html>

³³ <http://www.umweltzeichen.at/cms/de/ecolabel/produkte-und-dienstleistungen/content.html>

³⁴ <http://www.umweltberatung.at/oekorein-datenbank>

Für Produktionsstätten, die nach EMAS Verordnung oder Ökoprofit registriert sind oder ein Umweltmanagement nach ÖNORM EN ISO 14001 führen, gelten die Anforderungen 6.1 und 6.2 als erfüllt. Audit Ergebnisse oder Umweltberichte können als Nachweis herangezogen werden.

7 Kommunikation der Auszeichnung am Produkt

Der Stand darf ausschließlich folgendermaßen gekennzeichnet sein:

Am Messestand ist vor Ort ein Plakat oder Schild anzubringen, das mindestens die Größe 25x25cm hat. Darauf ist deutlich lesbar anzuführen:

- Das Logo des Österreichischen Umweltzeichens in der zulässigen Variante.
- Lizenznummer und Name des Herstellers.
- Aufschrift: „Messestand produziert nach den Kriterien des Österreichischen Umweltzeichens Richtlinie 75 Messestandbau. Die Umweltauszeichnung bezieht sich ausschließlich auf die Herstellung des Messestandes.“

8 Vertragliche Vereinbarung mit KundInnen für individuelle Stände

Mit KundInnen, die einen Messestand nach dieser Richtlinie bestellen, sind im Auftrag/Vertrag, zusätzlich zu den üblichen Vertragsinhalten, folgende Punkte aufzunehmen:

- Mehrfachnutzung des Messestandes: Wie oft wird der Messestand voraussichtlich genutzt werden (Nutzungsperiode³⁵)
- 80% des Standes³⁶ werden für alle Einsätze innerhalb der Nutzungsperiode verwendet.
- Vereinbarung über Einlagerung, Service, Wartung (inkl. Reparatur, Ersatzteile).
- Rücknahme, Nachnutzung und Entsorgung laut Richtlinie.
- Die unmissverständliche Kennzeichnung des Standes laut Richtlinie, keine missbräuchliche Nutzung der Auszeichnung durch das ausstellende Unternehmen.
- Bestätigung des Kunden/der Kundin, dass er/sie die Informationen zum umweltfreundlichen Betrieb des Standes erhalten hat.
- Bestätigung des Kunden/der Kundin/ dass er/sie Informationen über das Österreichische Umweltzeichen und dessen Bedeutung erhalten hat.
- Bestätigung des Kunden, dass er/sie über die Umweltmerkmale des Standbaus nach dieser Richtlinie aufgeklärt wurde.

Nachweis: Vertrag/Vereinbarung

³⁵ Die Nutzungsperiode ist jene Zeit, in der ein individuell gefertigter Stand als solcher oder mit leichten Veränderungen von einem Unternehmen für seine Messeauftritte verwendet wird. Dieser Zeitraum ist in der Vereinbarung mit dem Kunden festgehalten.

³⁶ Prozent aller m² verbauter Flächen inkl. Boden

9 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen

Die nachstehend angeführten Dokumente enthalten Festlegungen, die Bestandteil dieser Umweltzeichen-Richtlinie sind. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Datiertere Verweisungen anderer Dokumente erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen der Publikation nicht. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokumentes anzuwenden.

Österreichische Gesetze können verbindlich unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgefragt werden.

Der aktuelle Stand von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union ist unter folgender Internetadresse abrufbar: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

- [1] Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.
- [2] Verordnung (EU) Nr. 1320/2014 der Kommission vom 1. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.
- [3] BGBl. II Nr. 160/2012. 160. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Recycling von Altholz in der Holzwerkstoffindustrie (RecyclingholzV)
- [4] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
- [5] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, Artikel 31 und Anhang II, Novelle 552/2009; BGBl. II 158/2005
- [6] Richtlinie 2004/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 87) („DecoPaint-Verordnung“)
- [7] UZ66 Emissionsarme Transportsysteme
http://www.umweltzeichen.at/richtlinien/UZ66_Richtlinie_emissionsarme_Transportsysteme_2015_r.1.a.pdf

ANHANG 1

Tabelle 1: Gefahrenhinweise (Gefahrenkategorien) und zugehörige allgemeine Grenzwerte.
Liegen niedrigere spezifische Grenzwerte für bestimmte Stoffe vor, so gelten diese.

Gefahrenhinweise (Gefahrenkategorien)	Allgemeiner Grenzwert in Gewichts% *
Akut toxisch der Kategorien 1, 2 oder 3	
H300 (Akut Tox. oral Kat.1 und 2) H310 (Akut Tox. dermal Kat.1 und 2) H330 (Akut Tox. inhalativ Kat.1 und 2)	0,1
H301 (Akut Tox. oral Kat. 3) H311 (Akut Tox. dermal Kat. 3) H331 (Akut Tox. inhalativ Kat. 3)	0,1
Toxisch für spezifische Zielorgane (STOT) der Kategorien 1 oder 2	
H370 (STOT einmalig Kat. 1) H371 (STOT einmalig Kat. 2) H372 (STOT wiederholt Kat. 1) H373 (STOT wiederholt Kat.2)	1,0
Karzinogenität	
H350, H350i (Kat. 1A, 1B)	0,1
H351 (Kat.2)	0,1
Keimzellmutagenität	
H340 (Kat. 1A, 1B)	0,1
H341 (Kat.2)	1,0
Reproduktionstoxizität	
H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df (Kat. 1A, 1B)	0,1
H361f, H361d, H361fd (Kat.2)	0,1
H362 (Reproduktionstoxisch auf oder über die Laktation)	0,1
Sensibilisierend	
H334 (Sens. der Atemwege Kat. 1 und 1B)	0,1
H334 (Sens. der Atemwege Kat. 1A)	0,01
H317 (Sens. der Haut Kat. 1 und 1B)	0,1
H317 (Sens. der Haut Kat. 1A)	0,01
Umweltgefahren	
H400 (Akut gewässergefährdend)	1,0
H410 (Chronisch gewässergefährdend Kat. 1)	1,0
H411 (Chronisch gewässergefährdend Kat. 2)	1,0
H420 Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre	0,1
Stoffe, die nach Artikel 59 der REACH-Verordnung in die sogenannte Kandidatenliste aufgenommen wurden. Dabei ist jene Version der Kandidatenliste gültig, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuell ist.	0,1
Stoffe, die als PBT (persistent, bioakkumulierend und toxisch) oder vPvB (stark persistent und stark bioakkumulierend) eingestuft sind (REACH,	0,1

Gefahrenhinweise (Gefahrenkategorien)	Allgemeiner Grenzwert in Gewichts% *
Anhang XIII)	
Stoffe, die nach <i>Grenzwertverordnung</i> „ eindeutig als krebserzeugend ausgewiesene Arbeitsstoffe “ (Anhang III – A1 und A2) und als „krebserzeugende Stoffgruppen oder Stoffgemische“ (Anhang III – C) eingestuft sind	0,1
Stoffe, die nach <i>Grenzwertverordnung</i> als „ mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential “ (Anhang III - B) eingestuft sind	1,0

Halogenierte organische Verbindungen dürfen weder in der Herstellung eingesetzt werden noch im Produkt enthalten sein. Zulässige Chlorverunreinigungen: max. 0,002 Massen%.

Stoffe und Zubereitungen, die während der Herstellung die obenstehenden Gefährlichkeitsmerkmale verlieren (z.B. durch Ausreagieren), sind von den angeführten Mengenbeschränkungen ausgenommen.

ANHANG 2

Farbstoffe und Pigmente, die nicht zulässig sind:

Azofarbstoffe, die eines der nachstehenden aromatischen Amine abspalten können (gemäß Richtlinie 2002/61/EG):

4-Aminobiphenyl	(92-67-1),
Benzidin	(92-87-5),
4-Chloro-o-toluidin	(95-69-2),
2-Naphthylamin	(91-59-8),
o-Aminoazotoluol	(97-56-3),
2-Amino-4-nitrotoluol	(99-55-8),
p-Chloroanilin	(106-47-8),
2,4-Diaminoanisol	(615-05-4),
4,4'-Diaminodiphenylmethan	(101-77-9),
3,3'-Dichlorobenzidin	(91-94-1),
3,3'-Dimethoxybenzidin	(119-90-4),
3,3'-Dimethylbenzidin	(119-93-7),
3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan	(838-88-0),
p-Kresidin	(120-71-8),
4,4'-Methylen-bis-(2-chloranilin)	(101-14-4),
4,4'-Oxydianilin	(101-80-4),
4,4'-Thiodianilin	(139-65-1),
o-Toluidin	(95-53-4),
2,4-Diaminotoluol	(95-80-7),
2,4,5-Trimethylanilin	(137-17-7),
4-Aminoazobenzol	(60-09-3),
o-Anisidin	(90-04-0).

Krebserzeugende, fruchtschädigende oder fortpflanzungsgefährdende Farbstoffe (gemäß Entscheidung 2002/371/EG (EU-UZ für Textilerzeugnisse) und Öko-Tex Standard 100):

C.I. Basic Red 9	C.I. 42 500,
C.I. Disperse Blue 1	C.I. 64 500,
C.I. Acid Red 26	C.I. 16 150,
C.I. Basic Violet 14	C.I. 42 510,
C.I. Disperse Orange 11	C.I. 60 700,
C.I. Direct Black 38	C.I. 30 235,
C.I. Direct Blue 6	C.I. 22 610,
C.I. Direct Red 28	C.I. 22 120,
C.I. Disperse Yellow 3	C.I. 11 855.

Potenziell sensibilisierende Farbstoffe (gemäß Entscheidung 2002/371/EG und Öko-Tex Standard 100):

C.I. Disperse Blue 3	C.I. 61 505,
C.I. Disperse Blue 7	C.I. 62 500,
C.I. Disperse Blue 26	C.I. 63 305,
C.I. Disperse Blue 35,	
C.I. Disperse Blue 102,	
C.I. Disperse Blue 106,	
C.I. Disperse Blue 124,	
C.I. Disperse Brown 1,	
C.I. Disperse Orange 1	C.I. 11 080,
C.I. Disperse Orange 3	C.I. 11 005,
C.I. Disperse Orange 37,	
C.I. Disperse Orange 76 (frühere Bezeichnung Orange 37)	
C.I. Disperse Red 1	C.I. 11 110,
C.I. Disperse Red 11	C.I. 62 015,
C.I. Disperse Red 17	C.I. 11 210,
C.I. Disperse Yellow 1	C.I. 10 345,
C.I. Disperse Yellow 3	C.I. 11 855,
C.I. Disperse Yellow 9	C.I. 10 375,
C.I. Disperse Yellow 39,	
C.I. Disperse Yellow 49.	

Schwermetallhaltige Farbstoffe

Farbstoffe und Pigmente, die Cadmium, Quecksilber, Blei oder Nickel enthalten.

ANHANG 3

Die Information an KundInnen, die einen Messestandbau nach dieser Richtlinie beauftragen, hat verpflichtend zu erfolgen und mindestens folgende Punkte zu beinhalten:

- Unmissverständliche Kennzeichnung des Standes laut Richtlinie, keine missbräuchliche Nutzung der Auszeichnung durch das ausstellende Unternehmen. Dieser Punkt muss auch im Vertrag/Auftrag mit dem/der Kund/in festgehalten sein.
- StandbetreuerInnen sind über das Österreichische Umweltzeichen und seine Bedeutung informiert.
- Mehrweggeschirr, keine PET Flaschen oder Dosen! Keine Kapselkaffeemaschine, Ausschank aus Großgebinden oder Mehrweggebinden.
- Verzicht auf Give Aways, Reduktion von Give Aways, umweltfreundliche Give Aways, sozial produzierte, hochwertige Give Aways.
- Reduktion von Werbematerialien, Keine Massenverteilung von Flyern oder anderen Druckwerken, gedruckte Materialien nur auf Anfrage ausgeben, elektronische Informationsweitergabe bevorzugen (z.B. Angabe von Links zum Download, etc.).
- Für die notwendigen Druckwerke 100% Recyclingpapier oder zumindest total chlorfrei gebleichtes (TCF) Papier oder zertifizierter Druck nach den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens UZ24.
- Übrig gebliebene Materialien wieder mitnehmen und weiter verwenden.
- Abfalltrennung und richtige Entsorgung durch StandbetreuerInnen.
- Umweltfreundliche Anreise des Personals und CO₂ Kompensation.
- Licht, elektronische Geräten, Heizung und/oder Kühlgeräte über Nacht ausschalten.
- Übernachtungsmöglichkeiten für die Mitarbeiter/innen so nahe wie möglich am Veranstaltungsort.
- Karte für die öffentlichen Verkehrsmittel vor Ort für MitarbeiterInnen.
- Wählen Sie bevorzugt Unterkunftsbetriebe mit Umwelt-Zertifizierung (Umweltzeichen nach ISO Typ 1, ISO 14001 oder EMAS bzw. Ökoprotit, Bio Verband, Klimabündnis etc.).
- Falls Catering am Stand angeboten wird: saisonale regionale sowie biologische Produkte, bevorzugt vegetarische Produkte, Beauftragung von Cateringunternehmen mit Umweltzertifizierung und/oder Bio-Zertifizierung, alternative Angebote (z.B. vegan).